

Rechtssache T-43/02

Jungbunzlauer AG gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Wettbewerb — Kartelle — Zitronensäure — Artikel 81 EG — Geldbuße —
Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 — Möglichkeit, einer
Tochtergesellschaft das Verhalten zuzurechnen — Grundsatz der Gesetzmäßigkeit
der Strafen — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen —
Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Grundsatz ne bis in idem —
Recht auf Akteneinsicht“

Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 27. September 2006 II - 3448

Leitsätze des Urteils

1. *Gemeinschaftsrecht — Allgemeine Rechtsgrundsätze — Rechtssicherheit*

2. *Wettbewerb — Geldbußen — Höhe — Festsetzung
(Verordnung Nr. 17 des Rates, Artikel 15 Absatz 2; Mitteilung 98/C 9/03 der Kommission)*

II - 3435

3. *Wettbewerb — Gemeinschaftsvorschriften — Zuwiderhandlungen — Zurechnung*
(Artikel 81 Absatz 1 EG)
4. *Wettbewerb — Geldbußen — Höhe — Festsetzung — Kriterien — Konkrete Auswirkungen auf den Markt*
(Verordnung Nr. 17 des Rates, Artikel 15 Absatz 2; Mitteilung 98/C 9/03 der Kommission, Abschnitt 1 A Absatz 1)
5. *Wettbewerb — Geldbußen — Höhe — Festsetzung — Kriterien — Schwere der Zuwiderhandlung*
(Verordnung Nr. 17 des Rates, Artikel 15)
6. *Wettbewerb — Geldbußen — Höhe — Festsetzung — Kriterien — Schwere der Zuwiderhandlung*
(Verordnung Nr. 17 des Rates, Artikel 15 Absatz 2)
7. *Wettbewerb — Geldbußen — Höhe — Festsetzung — Kriterien — Schwere der Zuwiderhandlung*
(Verordnung Nr. 17 des Rates, Artikel 15 Absatz 2)
8. *Wettbewerb — Geldbußen — Höhe — Festsetzung*
(Verordnung Nr. 17 des Rates, Artikel 15 Absatz 2; Mitteilung 98/C 9/03 der Kommission)
9. *Wettbewerb — Geldbußen — Höhe — Festsetzung — Kriterien — Schwere der Zuwiderhandlung*
(Verordnung Nr. 17 des Rates, Artikel 15 Absatz 2)
10. *Wettbewerb — Geldbußen — Höhe — Festsetzung — Kriterien — Schwere der Zuwiderhandlung — Mildernde Umstände*
(Verordnung Nr. 17 des Rates, Artikel 15; Mitteilung 98/C 9/03 der Kommission, Abschnitt 3)
11. *Wettbewerb — Geldbußen — Sanktionen der Gemeinschaft und Sanktionen der Behörden eines Mitgliedstaats wegen Verstosses gegen das nationale Wettbewerbsrecht*
(Verordnung Nr. 17 des Rates, Artikel 15)

12. *Wettbewerb — Geldbußen — Höhe — Sanktionen der Gemeinschaft und Sanktionen in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat wegen Verstößes gegen das nationale Wettbewerbsrecht*
(Verordnung Nr. 17 des Rates, Artikel 15)
13. *Wettbewerb — Geldbußen — Höhe — Festsetzung*
(Artikel 81 Absatz 1 EG und 82 EG; EWR-Abkommen, Artikel 53 Absatz 1; Verordnung Nr. 17 des Rates, Artikel 15 Absatz 2)
14. *Wettbewerb — Verwaltungsverfahren — Wahrung der Verteidigungsrechte — Akteneinsicht*
(Artikel 81 Absatz 1 EG; Verordnung Nr. 17 des Rates, Artikel 19 Absatz 1)
15. *Wettbewerb — Geldbußen — Höhe — Ermessen der Kommission — Gerichtliche Nachprüfung*
(Artikel 229 EG)

1. Der Bestimmtheitsgrundsatz folgt aus dem Grundsatz der Rechtssicherheit, der zu den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts gehört und demzufolge jede gemeinschaftsrechtliche Regelung, besonders wenn sie Sanktionen vorsieht oder ihre Verhängung erlaubt, klar und eindeutig sein muss, damit die Betroffenen ihre sich aus der Regelung ergebenden Rechte und Pflichten eindeutig erkennen und demgemäß ihre Vorkehrungen treffen können.

stände und Strafen gewährleistet wird, gilt sowohl für strafrechtliche Vorschriften als auch für verwaltungsrechtliche Einzelregelungen, die verwaltungsrechtliche Sanktionen vorsehen oder ihre Verhängung erlauben. Er gilt nicht nur für Vorschriften, die die Tatbestände von Zuwiderhandlungen festlegen, sondern auch für die Vorschriften, die die Rechtsfolgen aus der Erfüllung dieser Tatbestände normieren.

Dieser Grundsatz, der zu den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts gehört, die den gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten zugrunde liegen, und durch verschiedene völkerrechtliche Verträge, vor allem durch Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insbesondere im Hinblick auf Straftatbe-

Aus Artikel 7 Absatz 1 der Konvention folgt, dass das Gesetz eindeutig die Zuwiderhandlungen und die für sie angedrohten Strafen umschreiben muss. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn der Einzelne anhand des Wortlauts der einschlägigen Bestimmung und nötigenfalls mit Hilfe ihrer Auslegung durch die

Gerichte erkennen kann, welche Handlungen und Unterlassungen seine strafrechtliche Verantwortung begründen.

rechte berücksichtigt schließlich bei der Beurteilung der Bestimmtheit verwendeter Begriffe außer dem Wortlaut des Gesetzes die ständige und veröffentlichte Rechtsprechung.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte verlangt Artikel 7 Absatz 1 der Konvention nicht, dass der Wortlaut der Bestimmungen, nach denen solche Sanktionen verhängt werden, so genau ist, dass die möglichen Folgen einer Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen mit absoluter Gewissheit vorhersehbar sind. Nach dieser Rechtsprechung begründet nämlich das Vorhandensein unbestimmter Begriffe in der Bestimmung nicht notwendig einen Verstoß gegen Artikel 7. So entspricht der Begriff „Recht“ im Sinne dieses Artikels dem in anderen Artikeln der Konvention verwendeten Begriff „Gesetz“. Jedoch weisen zahlreiche Gesetze keine absolute Genauigkeit auf, und viele von ihnen bedienen sich aufgrund der Notwendigkeit, übermäßige Strenge zu vermeiden und sich ändernden Sachlagen anzupassen, zwangsläufig mehr oder weniger unbestimmter Formulierungen, deren Auslegung und Anwendung von der Praxis abhängen. Allerdings muss jedes Gesetz bestimmten qualitativen Anforderungen entsprechen, darunter denen der Zugänglichkeit und der Vorhersehbarkeit. Dass ein Gesetz ein Ermessen einräumt, verletzt jedoch nicht als solches die Anforderung der Vorhersehbarkeit, sofern der Umfang des Ermessens und die Art und Weise seiner Ausübung unter Berücksichtigung des verfolgten berechtigten Zieles hinreichend klar definiert sind, um dem Einzelnen angemessenen Schutz gegen Willkür zu bieten. Der Europäische Gerichtshof für Menschen-

Im Übrigen eröffnet die Berücksichtigung der gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten nicht die Möglichkeit, dem Bestimmtheitsgrundsatz als einem allgemeinen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts eine andere Auslegung zu geben.

(vgl. Randnrn. 71-73, 75-81)

2. Dass es auf dem Gebiet des Wettbewerbs den Unternehmen nicht möglich ist, mit Genauigkeit die Höhe der Geldbußen vor auszusehen, die die Kommission in jedem Einzelfall verhängen wird, ist kein Beleg dafür, dass Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 den Bestimmtheitsgrundsatz verletzt.

Denn um eine übermäßige Strenge von Rechtsnormen zu vermeiden und eine Anpassung der in Frage stehenden Rechtsvorschriften an die jeweiligen Umstände zu ermöglichen, muss bei

der Sanktion, die für eine bestimmte Zuwiderhandlung verhängt wird, ein gewisser Grad an Unvorhersehbarkeit zulässig sein. Eine Geldbuße, die eine hinreichend eingegrenzte Bandbreite zwischen dem für eine bestimmte Zuwiderhandlung angedrohten Mindest- und Höchstbetrag umfasst, ist deshalb, sowohl was die Verhängung der Sanktion als auch ihre Abschreckungskraft angeht, geeignet, zur Wirksamkeit der Sanktion beizutragen.

Dabei verfügt die Kommission für die Bemessung von Geldbußen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Wettbewerbsregeln nicht über ein unbeschränktes und übermäßiges Ermessen, da sie die vorgeschriebene Obergrenze, die sich nach dem Umsatz des betroffenen Unternehmens richtet, einhalten muss. Insbesondere ist in Anbetracht der Interessen, die die Kommission im Fall von Zuwiderhandlungen wie der Bildung von Kartellen verteidigt, die Obergrenze von 10 % des Umsatzes des betroffenen Unternehmens angemessen. Zudem ist die Angemessenheit der Geldbußen nach Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 nicht im Hinblick auf absolute Größen, sondern auf relative Größen, d. h. je nach Umsatz des Zuwiderhandelnden, zu beurteilen.

Desgleichen muss die Kommission die allgemeinen Rechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit,

sowie die Kriterien und die Berechnungsmethode einhalten, die sie bei der Zumessung von Geldbußen anzuwenden hat.

Ferner hat die Kommission auf der Grundlage der Kriterien, die in Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 vorgesehen sind, selbst eine allgemein bekannte und zugängliche Entscheidungspraxis entwickelt. Wenn die Kommission bei der Bemessung einer Geldbuße auch nicht durch ihre vorherige Entscheidungspraxis als solche gebunden ist, darf sie doch nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung, der einen von ihr einzuhaltenden allgemeinen Rechtsgrundsatz bildet, nicht vergleichbare Sachverhalte verschieden und verschiedene Sachverhalte gleich behandeln, es sei denn, eine solche Behandlung ist objektiv gerechtfertigt.

Überdies hat die Kommission im Bestreben nach Transparenz und Erhöhung der Rechtssicherheit der betroffenen Unternehmen Leitlinien veröffentlicht, in denen sie die Berechnungsmethode dargelegt hat, zu deren Befolgung sie sich selbst in jedem Einzelfall verpflichtet hat.

Schließlich obliegt es der Kommission nach Artikel 253 EG, eine Begründung insbesondere für die Höhe der verhäng-

ten Geldbuße und hinsichtlich der dafür angewandten Methode zu geben. Diese Begründung muss die von der Kommission angestellten Überlegungen klar und unzweideutig erkennen lassen, so dass die Betroffenen die Gründe für die erlassene Maßnahme in Erfahrung bringen können, um zu beurteilen, ob die Anrufung des Gemeinschaftsrichters zweckmäßig erscheint, und um dem Gemeinschaftsrichter gegebenenfalls die Ausübung seiner Kontrolle zu ermöglichen.

nehmen dafür verantworten muss, ihre Tätigkeit auf eine andere Gesellschaft desselben Konzerns übertragen, so schließt es der Umstand, dass die erstgenannte Gesellschaft als rechtliche Einheit fortbesteht, hinsichtlich des gemeinschaftlichen Wettbewerbsrechts nicht aus, dass die letztgenannte Gesellschaft für die Handlungen der erstgenannten haftbar wird.

(vgl. Randnrn. 122, 132)

(vgl. Randnrn. 82-91)

3. Das den Unternehmen in Artikel 81 Absatz 1 EG auferlegte Verbot von Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken, ist an wirtschaftliche Einheiten gerichtet, die von einer Gesamtheit materieller und personeller Faktoren gebildet werden, die an einer Zuwiderhandlung im Sinne dieser Vorschrift beteiligt sein können.

4. Nach Abschnitt 1 A Absatz 1 der Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen, die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 und gemäß Artikel 65 Absatz 5 EGKS-Vertrag festgesetzt werden, berücksichtigt die Kommission bei der Bemessung der Geldbuße nach Maßgabe der Schwere des Verstoßes u. a. die konkreten Auswirkungen des Verstoßes auf den Markt, sofern diese messbar sind. Solche messbaren Auswirkungen des Kartells sind als hinreichend nachgewiesen anzusehen, wenn die Kommission in der Lage ist, konkrete und glaubhafte Indizien dafür vorzulegen, dass das Kartell mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Auswirkungen auf den Markt hatte.

Hat die Gesellschaft, die für die Konzernaktivitäten auf dem Markt, auf dem die Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln begangen wurde, verantwortlich ist, zwischen dem Zeitpunkt der Begehung der Zuwiderhandlung und dem Zeitpunkt, zu dem sich das Unter-

Die Prüfung der Auswirkungen eines Kartells auf den Markt erfordert die Aufstellung von Hypothesen. In diesem Zusammenhang muss die Kommission insbesondere prüfen, welchen Preis das relevante Produkt ohne Kartell gehabt

hätte. Indessen ist es mit Unwägbarkeiten behaftet, im Rahmen der Prüfung der Gründe für die tatsächliche Preisentwicklung Mutmaßungen über den jeweiligen Anteil anzustellen, den die einzelnen Gründe hatten. Es ist dem objektiven Umstand Rechnung zu tragen, dass die Teilnehmer aufgrund des Preiskartells auf die Möglichkeit, mittels der Preise miteinander zu konkurrieren, gerade verzichtet haben. Die Beurteilung des Einflusses anderer Faktoren als dieses freiwilligen Verzichts der Kartellteilnehmer beruht daher zwangsläufig auf hinreichend hohen und nicht genau quantifizierbaren Wahrscheinlichkeiten.

handlung auf den betreffenden Markt niedriger als die Anforderungen an den Nachweis des Vorliegens einer Zuwiderhandlung im Fall einer Absprache als solcher. Die konkreten Auswirkungen des Kartells auf den Markt dürfen nämlich bereits dann berücksichtigt werden, wenn die Kommission „gute Gründe für ihre Berücksichtigung“ angibt.

(vgl. Randnr. 161)

Soll daher dem in Abschnitt 1 A Absatz 1 festgelegten Kriterium nicht seine praktische Wirksamkeit genommen werden, kann es der Kommission nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass sie sich auf die konkreten Auswirkungen, die ein Kartell mit wettbewerbswidrigem Zweck, wie eine Preis- oder Quotenabsprache, auf den Markt hatte, gestützt hat, ohne diese Auswirkungen zu quantifizieren oder hierzu eine bezifferte Beurteilung vorzulegen.

(vgl. Randnrn. 151-155)

5. Auf dem Gebiet des Wettbewerbs sind die an die Kommission bei der Bemessung der Geldbuße anhand der Schwere der Zuwiderhandlung gestellten Anforderungen für den Nachweis des Vorliegens von Auswirkungen der Zuwider-

6. Bei der Feststellung der Schwere einer Zuwiderhandlung im Bereich des Wettbewerbs ist insbesondere der normative und wirtschaftliche Zusammenhang zu berücksichtigen, in den sich die beanstandete Verhaltensweise einfügt. Dabei muss die Kommission, um die konkreten Auswirkungen einer Zuwiderhandlung auf den Markt zu beurteilen, auf den Wettbewerb abstellen, den es normalerweise ohne die Zuwiderhandlung gegeben hätte.

Daraus folgt zum einen, dass bei Preisabsprachen — mit einem angemessenen Grad an Wahrscheinlichkeit — festgestellt werden muss, dass es die Absprachen den Beteiligten tatsächlich erlaubt haben, ein höheres Preisniveau als ohne das Kartell zu erzielen. Zum anderen folgt daraus, dass die Kommission unter Berücksichtigung des vorhandenen wirtschaftlichen und gegebenenfalls normativen Rahmens alle objektiven Bedingungen auf dem betreffenden

Markt in ihre Beurteilung einbeziehen muss. Gegebenenfalls ist das Vorhandensein von „objektiven wirtschaftlichen Faktoren“ zu berücksichtigen, aus denen sich ergibt, dass sich das Preisniveau „bei freiem Wettbewerb“ nicht ebenso entwickelt hätte wie die tatsächlich praktizierten Preise.

(vgl. Randnrn. 177-179)

schaftskraft aussagt, als auch der Marktanteil der betroffenen Unternehmen auf dem fraglichen Markt herangezogen werden darf, der einen Anhaltspunkt für das Ausmaß der Zuwiderhandlung liefern kann. Zum anderen folgt daraus, dass weder der einen noch der anderen dieser Zahlen eine im Verhältnis zu den übrigen Beurteilungskriterien übermäßige Bedeutung zugemessen werden darf und dass die Festsetzung einer angemessenen Geldbuße nicht das Ergebnis eines bloßen, auf den Gesamtumsatz gestützten Rechengvorgangs sein kann.

7. Die Schwere von Zuwiderhandlungen gegen die Wettbewerbsregeln ist anhand einer Vielzahl von Gesichtspunkten zu ermitteln, zu denen u. a. die besonderen Umstände der Rechtssache und ihr Kontext gehören, ohne dass es eine zwingende oder abschließende Liste von Kriterien gäbe, die auf jeden Fall berücksichtigt werden müssten.

Ebenso können zu den Gesichtspunkten für die Beurteilung der Schwere einer Zuwiderhandlung die Menge und der Wert der Waren, auf die sich die Zuwiderhandlung erstreckte, sowie die Größe und Wirtschaftskraft des Unternehmens und damit der Einfluss gehören, den es auf den relevanten Markt ausüben konnte. Daraus ergibt sich zum einen, dass bei der Festsetzung der Geldbuße sowohl der Gesamtumsatz des Unternehmens, der — wenn auch nur annähernd und unvollständig — etwas über dessen Größe und Wirt-

(vgl. Randnrn. 213-214, 227)

8. Bei der Bemessung von Geldbußen, die gegen verschiedene, an derselben Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln beteiligten Unternehmen zu verhängen sind, steht es der Kommission nach ihren Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen, die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 und gemäß Artikel 65 Absatz 5 EGKS-Vertrag festgesetzt werden, frei, die Geldbußen nicht nach dem Umsatz jedes einzelnen betroffenen Unternehmens auf dem in Frage stehenden Markt festzusetzen, sondern als Ausgangspunkt ihrer Berechnung für alle betroffenen Unternehmen einen nach der Art der Zuwiderhandlung selbst bemessenen absoluten Betrag anzusetzen, der anschließend für jedes einzelne

Unternehmen nach Maßgabe verschiedener Gesichtspunkte verändert wird.

(vgl. Randnr. 223)

9. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass die Handlungen der Gemeinschaftsorgane nicht die Grenzen dessen überschreiten, was für die Erreichung des verfolgten Zieles angemessen und erforderlich ist.

Bei der Bemessung von Geldbußen ist die Schwere der Zuwiderhandlungen anhand von zahlreichen Elementen zu ermitteln, und keinem dieser Elemente ist gegenüber den anderen Beurteilungselementen unverhältnismäßiges Gewicht beizumessen.

Aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgt in diesem Zusammenhang, dass die Kommission die Geldbuße in angemessenem Verhältnis zu den bei der Beurteilung der Schwere der Zuwiderhandlung berücksichtigten Faktoren festsetzen und diese Faktoren dabei in schlüssiger und objektiv gerechtfertigter Weise bewerten muss.

(vgl. Randnrn. 226-228)

10. Nach Abschnitt 3 erster Gedankenstrich der Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen, die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 und gemäß Artikel 65 Absatz 5 EGKS-Vertrag festgesetzt werden, wird die Geldbuße wegen mildernder Umstände wie beispielsweise „ausschließlich passiver Mitwirkung oder reinem Mitläufertum“ des betreffenden Unternehmens verringert.

Dabei kann ein Anhaltspunkt für die passive Mitwirkung eines Unternehmens an einem Kartell sein, dass es deutlich seltener als die anderen Kartellmitglieder an den Treffen teilnahm, dass es spät in den Markt, auf dem die Zuwiderhandlung stattgefunden hat, eingetreten ist, unabhängig davon, wie lange es an der Zuwiderhandlung mitgewirkt hat, oder dass es ausdrückliche Erklärungen in diesem Sinne seitens der Vertreter von Drittunternehmen gibt, die ebenfalls an der Zuwiderhandlung beteiligt waren. Im Übrigen impliziert die „ausschließlich passive Mitwirkung“ eines Kartellteilnehmers, dass er sich nicht hervorgetan hat, d. h. nicht aktiv an der Ausarbeitung der wettbewerbswidrigen Absprache(n) teilgenommen hat.

Es genügt also nicht, dass sich das betreffende Unternehmen zu bestimmten Zeiten des Kartells oder hinsichtlich bestimmter Vereinbarungen des Kartells

nicht hervorgetan hat. In diesem Zusammenhang sind die Einberufung von Sitzungen, der Vorschlag einer Tagesordnung und die Verteilung von Unterlagen zur Vorbereitung der Sitzungen mit der passiven Rolle eines Mitläufers, der sich nicht hervortut, unvereinbar. Derartige Initiativen lassen eine positive und aktive Haltung des fraglichen Unternehmens in der Schaffung, Fortführung und Überwachung des Kartells erkennen.

Nach Abschnitt 3 zweiter Gedankenstrich der Leitlinien wird die Geldbuße wegen mildernder Umstände wie z. B. tatsächlicher Nichtanwendung der Vereinbarungen verringert. Insoweit ist zu prüfen, ob die von dem Unternehmen vorgetragene Umstände belegen können, dass es sich der Durchführung der rechtswidrigen Vereinbarungen in dem Zeitraum, in dem es ihnen beigetreten war, in Wirklichkeit durch eigenes Wettbewerbsverhalten auf dem Markt entzogen hat.

Jedoch ist die Tatsache, dass sich ein Unternehmen, dessen Beteiligung an einer Preisabsprache mit seinen Konkurrenten erwiesen ist, nicht in der mit ihnen vereinbarten Weise auf dem Markt verhalten hat, bei der Bestimmung der Höhe der zu verhängenden Geldbuße nicht zwangsläufig als mildernder Umstand zu berücksichtigen. Denn ein Unternehmen, das trotz der

Absprache mit seinen Konkurrenten eine mehr oder weniger unabhängige Marktpolitik verfolgt, versucht möglicherweise nur, das Kartell zu seinem Vorteil auszunutzen.

(vgl. Randnrn. 251-252, 254-255, 257, 267-269)

11. Der Grundsatz *ne bis in idem* verbietet es, dieselbe Person mehr als einmal wegen desselben rechtswidrigen Verhaltens zum Schutz desselben Rechtsguts mit einer Sanktion zu belegen. Seine Anwendung hängt von der dreifachen, kumulativ geltenden Voraussetzung der Identität des Sachverhalts, des Zuwiderhandelnden und des geschützten Rechtsguts ab.

So kann es zulässig sein, dass gegen ein Unternehmen wegen desselben rechtswidrigen Verhaltens zwei Parallelverfahren durchgeführt und somit zwei gesonderte Sanktionen verhängt werden, eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats, die andere nach dem Gemeinschaftsrecht, sofern diese Verfahren verschiedenen Zielen dienen und die verletzten Normen nicht identisch sind.

Daraus folgt, dass der Grundsatz *ne bis in idem* rechtlich nicht in einem Fall anwendbar sein kann, in dem die einer-

seits von der Kommission und andererseits durch Behörden von Drittstaaten geführten Verfahren und verhängten Sanktionen offenkundig nicht den gleichen Zielen dienen. Denn im ersten Fall geht es um die Erhaltung eines unverfälschten Wettbewerbs auf dem Gebiet der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum, im zweiten Fall hingegen wird ein Schutz des Marktes eines Drittstaats angestrebt. Die für den Grundsatz ne bis in idem geltende Anwendungsvoraussetzung, dass die geschützten Rechtsgüter identisch sind, ist in einem solchen Fall nicht erfüllt.

Mitgliedstaats — also im Gebiet der Gemeinschaft begangene Rechtsverletzungen — handelt.

Die Verpflichtung zur Berücksichtigung des Billigkeitsgrundsatzes folgt jedoch zum einen aus der engen Wechselbeziehung zwischen den nationalen Märkten der Mitgliedstaaten und dem Gemeinsamen Markt und zum anderen aus dem besonderen System der Zuständigkeitsverteilung zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten bei Kartellen in demselben Gebiet.

(vgl. Randnrn. 290-291)

(vgl. Randnrn. 285-287)

12. Die mögliche Kumulierung einer gemeinschaftlichen und einer nationalen Sanktion im Anschluss an zwei Parallelverfahren, deren Zulässigkeit aus dem besonderen System der Zuständigkeitsverteilung zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten bei Kartellen wegen der Verfolgung verschiedener Ziele folgt, unterliegt einem Gebot der Billigkeit. Dieses Gebot verpflichtet die Kommission, bei der Zumessung von Geldbußen gemäß Artikel 15 der Verordnung Nr. 17 die einem Unternehmen für dieselbe Tat bereits auferlegten Sanktionen zu berücksichtigen, wenn es sich um Sanktionen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Kartellrecht eines

13. Die Befugnis der Kommission, Geldbußen gegen Unternehmen zu verhängen, die vorsätzlich oder fahrlässig gegen Artikel 81 Absatz 1 EG oder Artikel 82 EG verstoßen, gehört zu den Befugnissen, die der Kommission eingeräumt worden sind, um sie in die Lage zu versetzen, die ihr durch das Gemeinschaftsrecht übertragene Überwachungsaufgabe zu erfüllen. Diese Aufgabe beinhaltet auch den Auftrag, eine allgemeine Politik mit dem Ziel zu verfolgen, die im Vertrag niedergelegten Grundsätze auf das Wettbewerbsrecht anzuwenden und das Verhalten der Unternehmen in diesem Sinne zu lenken.

Daraus folgt die Befugnis der Kommission, das Niveau der Geldbußen so

anzusetzen, dass ihre abschreckende Wirkung erhöht wird, wenn Zuwiderhandlungen einer bestimmten Art wegen des Gewinns, den eine Reihe der betroffenen Unternehmen daraus ziehen können, immer noch verhältnismäßig häufig sind, obwohl ihre Rechtswidrigkeit von Beginn der gemeinschaftlichen Wettbewerbspolitik an feststand.

Das von der Kommission verfolgte Ziel der Abschreckung bezieht sich auf das Verhalten der Unternehmen innerhalb der Gemeinschaft oder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Die abschreckende Wirkung einer wegen Verletzung der Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft gegen ein Unternehmen festgesetzten Geldbuße darf daher weder allein nach Maßgabe der besonderen Situation des Unternehmens noch danach ermittelt werden, ob es die in Drittstaaten außerhalb des EWR geltenden Wettbewerbsregeln beachtet hat.

(vgl. Randnrn. 297-298, 300)

14. Will sich die Kommission auf eine Stelle einer Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte oder auf eine Anlage zu einer solchen Antwort stützen, um in einem Verfahren zur Anwendung von Artikel 81 Absatz 1 EG das Bestehen einer Zuwiderhandlung nachzuweisen, so müssen die anderen Beteiligten dieses Verfahrens in die Lage versetzt werden, sich zu einem solchen Beweismittel zu

äußern. Unter solchen Umständen bilden nämlich die fragliche Stelle aus einer solchen Antwort oder deren Anlage Material, das die verschiedenen an der Zuwiderhandlung angeblich Beteiligten belastet.

Das betroffene Unternehmen muss dar- tun, dass das Ergebnis, zu dem die Kommission in ihrer Entscheidung gekommen ist, anders ausgefallen wäre, wenn ein nicht übermitteltes Schriftstück, auf das die Kommission ihre Vorwürfe gegen dieses Unternehmen gestützt hat, als belastendes Beweismittel ausgeschlossen werden müsste.

Wurde ein entlastendes Schriftstück nicht übermittelt, so muss das betroffene Unternehmen nur nachweisen, dass das Unterbleiben seiner Offenlegung den Verfahrensablauf und den Inhalt der Entscheidung der Kommission zu seinen Ungunsten beeinflussen konnte. Es genügt, dass das Unternehmen dartut, dass es das fragliche entlastende Schriftstück zu seiner Verteidigung hätte einsetzen können, und zwar in dem Sinne, dass das Unternehmen, wenn es sich im Verwaltungsverfahren auf dieses Schriftstück hätte berufen können, Gesichtspunkte hätte geltend machen können, die nicht mit denen in diesem Stadium von der Kommission gezogenen Schlüssen übereinstimmten und daher, in welcher Weise auch immer, die von der Kommission in ihrer Entscheidung vorgenommenen Beurteilungen zumindest in Bezug auf Schwere und Dauer des

dem Unternehmen zur Last gelegten Verhaltens und damit die Höhe der Geldbuße hätten beeinflussen können. Die Möglichkeit, dass ein nicht übermitteltes Schriftstück Einfluss auf den Verfahrensablauf und den Inhalt der Entscheidung der Kommission hätte haben können, kann nur nach einer vorläufigen Prüfung bestimmter Beweismittel nachgewiesen werden, die zeigt, dass die nicht übermittelten Schriftstücke eine Bedeutung — für diese Beweismittel — hätten haben können, die nicht hätte unberücksichtigt bleiben dürfen.

(vgl. Randnrn. 343-344, 351)

15. Hat die Prüfung der Klagegründe, mit denen ein Unternehmen die Rechtswidrigkeit einer Entscheidung der Kommission rügt, durch die ihm eine Geldbuße wegen Verletzung der gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln auferlegt wurde, keinen Rechtsmangel ergeben, so ist die verhängte Geldbuße im Rahmen der Befugnis des Gerichts zu unbeschränkter Nachprüfung nicht herabzusetzen.

(vgl. Randnr. 386)